

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeinde Leezen

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Leezen erhebt Gebühren für die Straßenreinigung. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße, Geh- und Radweg anliegen oder durch diese erschlossen sind, ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Flächen in offener Lage.

§ 2 wird wie folgt geändert.

§ 2

Gebührensschuldner

Absatz 5 entfällt

§ 4 wird wie folgt geändert.

§ 4

Gebührensatz

Wird geändert in:

§ 4

Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Frontlänge

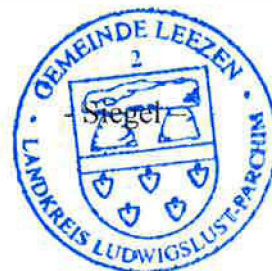
- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| 1. | bei Straßen der Reinigungsklasse 0 | 1,20 Euro |
| 2. | bei Straßen der Reinigungsklasse 1 | 1,80 Euro |
| 3. | bei Straßen der Reinigungsklasse 2 | 2,40 Euro |

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeinde Leezen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leezen, 14. November 2014


Körster
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeinde Leezen wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 31.03.2014 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.